



# LAND BRANDENBURG



Landesumweltamt

Zeugnis

über den Nachweis  
der  
umfassenden Sachkenntnis

Herr/Frau .....

wohnhaft in .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... in .....

die Prüfung zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse  
gemäß § 13 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung  
vom 25. September 1991 (BGBl. I S. 1931)

bestanden.

Die Prüfung erstreckte sich auf den Nachweis der Kenntnisse entsprechend der festgeschriebenen inhaltlichen Anforderungen der Anlagen A, B und C der Technischen Regel 210 - Sachkenntnis (BArbBl. Nr. 3/1991).

Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

..... Ort ....., den .....